

Schlußbestimmung.

Alle mit gegenwärtiger Kirchenvisitations-Ordnung nicht im Einklange stehenden älteren Verordnungen und Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Urkundlich ist gegenwärtige Kirchenvisitations-Ordnung von Uns Höchst-eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar, am 16. November 1887.



Carl Alexander.

Stichling.

Anlage A.

Gesichtspunkte

für die Abfassung des pfarramtlichen Berichtes.

Der nach § 13 zu erstattende Bericht des Pfarrers hat folgende Punkte möglichst sorgfältig zu behandeln:

I. Außere Kirchenordnung.

1. Umfang der Pfarochie (Muttergemeinde, Filiale, eingepfarrte Orte). Zahl der evangelischen Bevölkerung in den einzelnen Orten. Geltende Parochialordnung.

2. Kirchliche und geistliche Gebäude. Baulicher Zustand derselben. Innere Ausstattung der Kirchen und Kapellen. Zustand der Glocken, der Orgel, der Altar- und Kanzelbekleidungen, der heiligen Gefäße u. s. w. Kirchenbeleuchtung und Heizung. Zustand des Friedhofs (Umfriedigung, Wege, Friedhofsordnung, Haltung der Gräber, Obstbäume und Grasnutzung u. s. w.).

II. Gottesdienst.

1. Zahl, Beginn, Reihenfolge der Gottesdienste in den einzelnen Gemeinden der Pfarochie.